



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 21/Jahrgang 2018	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	31.08.2018
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

## Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mairam Hassan Tajar, Boeler Str. 89, 58097 Hagen, unter dem Aktenzeichen 32-32.6.000934614/36 am 19.07.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 19.07.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.08.2018

Der Oberbürgermeister  
I. A.

M ü h l e

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Antonio Paulo Cruz Do Souto, Travessa Pedra Alta 1, P-1685-242 Laura, unter dem Aktenzeichen 32-32.6.006273535/35 am 27.04.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 27.04.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.08.2018

Der Oberbürgermeister  
I. A.

R i n g e l e r

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hasan Aytac Sabuncu, Luisenstr. 17, 46049 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.6.00930712/35 am 25.06.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 25.06.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.08.2018

Der Oberbürgermeister  
I. A.

R i n g e l e r

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Yusuf Basbaydar, Friedenstr. 47, 46045 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.6.000930874/29 am 18.06.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.06.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise

seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.08.2018

Der Oberbürgermeister  
I. A.

B e c k e r

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Leon Joshua Lovelock, Thorwaldsenstr. 4, 12157 Berlin, unter dem Aktenzeichen 32-32.6.006278392/107 am 26.07.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 26.07.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.08.2018

Der Oberbürgermeister  
I. A.

M e n z e l

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mehmet Ali Fidan, Mühlenstr. 36, 28779 Bremen, unter dem Aktenzeichen 32-32.6.005227320/65 am 24.08.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 24.08.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.08.2018

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K o b e r l i n g

### Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Sicherstellungsinformation kann nicht zugestellt werden, da sich der Wohnsitz der Empfängerin in Rumänien befindet:

Ramzi Labane, bekannte Anschrift: Mintroper Str. 20 in 40221 Düsseldorf; Aktenzeichen: 32-13.14.03.442/18; Datum der Ordnungsverfügung: 19.07.2018.

Die Ordnungsverfügung vom 19.07.2018 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Ordnungsamt, Zimmer C.303, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.07.2018

Der Oberbürgermeister  
I. A.

H a s e n j ä g e r

### Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuer-, Zins- und Messbescheiden

Die Gewerbesteuer-, Zins- und Messbescheide für das Jahr 2016 mit den Aktenzeichen 24-5.1/2200163000008 und 7801002001624 für Andrei Aleksandrov können nicht zugestellt werden, weil dessen Anschrift unbekannt ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gem. § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Die Bescheide können von dem Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.08.2018

Der Oberbürgermeister  
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuer-  
und Messbescheiden

Die Gewerbesteuer- und Messbescheide für das Jahr 2018 mit den Aktenzeichen 24-5.1/2100274000004 für die ALSA Engineering GmbH können nicht zugestellt werden, weil die Firma angemeldet und der Geschäftsführer nach unbekannt verzogen ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gem. § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Die Bescheide können von dem Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.08.2018

Der Oberbürgermeister  
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines  
Gewerbesteuerermessbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2015 und die Vorauszahlungen für die Jahre 2017 und 2018 vom 13.02.2018 mit dem Aktenzeichen 24-5/2145178000003 für die Firma Spiriton GmbH c/o D. Kage, zuletzt gemeldet Schulenburgring 130 in 12101 Berlin, kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gem. § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Diese kann von der betroffenen Firma beim Amt 24/Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.94, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.08.2018

Der Oberbürgermeister  
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung  
eines Rückforderungsbescheides

Der an Frau Ristic, zuletzt wohnhaft gewesen Wilhelminenstr. 7 in 45479 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 15.08.2018 (Aktenzeichen: 50-714/1138578/91) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.08.2018

Der Oberbürgermeister  
I. A.

P o l l o k

Öffentliche Zustellung  
eines Rückforderungsbescheides

Der an Imad Iben Moussa, zuletzt wohnhaft gewesen Tiefentalstr. 11 in 51063 Köln OT Mülheim, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 17.08.2018 (Aktenzeichen: 50-712/99699/67) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.08.2018

Der Oberbürgermeister  
I. A.

P o l l o k

Öffentliche Zustellung  
eines Rückforderungsbescheides

Der an Imad Iben Moussa, zuletzt wohnhaft gewesen Tiefentalstr. 11 in 51063 Köln OT Mülheim, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 17.08.2018 (Aktenzeichen: 50-712/99699/67) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 24 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.08.2018

Der Oberbürgermeister  
I. A.

P o l l o k

Öffentliche Zustellung  
eines Rückforderungsbescheides

Der an Imad Iben Moussa, zuletzt wohnhaft gewesen Tiefentalstr. 11 in 51063 Köln OT Mülheim, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 17.08.2018 (Aktenzeichen: 50-712/99699/67) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 24 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.08.2018

Der Oberbürgermeister  
I. A.

P o l l o k

Öffentliche Zustellung  
einer Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

Die an Herrn Christian Lumer, zuletzt wohnhaft gewesen Gewerkschaftsstraße 66 in 46047 in Oberhausen, zuzustellende Anhörung den Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung seine Tochter betreffend (Aktenzeichen: 33-4.80-1/5/18/La) kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängeris unbekannt ist.

Die Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt. Die Anhörung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Stellung genommen werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Anhörung kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Bürgeramt (Abteilung Standesamt), Am Rathaus 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr bei Frau Lademacher (Zimmer C.26) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.08.2018

Der Oberbürgermeister  
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Bekanntmachung  
**zu der Vertretung im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr**  
**- Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -**

Herr Braun hat sein Mandat als Stadtverordneter im Rat der Stadt am 30.07.2018 mit Wirkung zum 31.07.2018 niedergelegt.

Als Wahlleiter für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge im Rat der Stadt festgestellt.

Nach dem von der SPD eingereichten Reservelistenwahlvorschlag für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 ist Herr Ivica Delija, Fischenbeck 70, 45472 Mülheim an der Ruhr, als Nachfolger für Herrn Braun zum Stadtverordneten im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr gewählt. Die Annahme der Wahl erfolgte kraft Gesetz am 14.08.2018.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i.V.m. § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teil-genommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

Mülheim an der Ruhr, den 20.08.2018

Der Oberbürgermeister  
und Wahlleiter  
I. A.

D ö b b e

## **Bekanntmachung über die Auslegung eines Planänderungsbeschlusses**

Planänderungsbeschluss vom 10.08.2018 an die Covestro Deutschland AG zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen (CO-Pipeline)

Der Planänderungsbeschluss vom 10. August 2018 (Az. 54.08.01.02) liegt mit den festgestellten Planunterlagen gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit vom 05.09.2018 bis 18.09.2018 einschließlich zu jedermanns Einsicht aus.

Sie können Einsicht nehmen:

im ServiceCenterBauen, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr

zu folgenden Zeiten:

Montag	8.00 bis 12.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.30 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.30 Uhr

Zusätzlich kann der Planänderungsbeschluss auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Beschluss gegenüber denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, sowie den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

Düsseldorf, den 13.08.2018

**Bezirksregierung Düsseldorf**

- 54.08.01.02 -

Im Auftrag

gez. Jörg Matthes

**Satzung über die Festlegung des Vorteilssatzes der Beitragspflichtigen  
für den verkehrsberuhigten Ausbau der Anlage Pastor-Jakobs-Straße  
im Rahmen des Shared-Space-Projektes Altstadt vom 29.08.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 05.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Als Ersatz des Aufwandes für die andersartige Herstellung der Anlage Pastor-Jakobs-Straße als verkehrsberuhigten Bereich sowie als Gegenleistung dafür, dass den Eigentümern und Erbbauberechtigten der von der Anlage erschlossenen Grundstücke durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile geboten werden, erhebt die Stadt Mülheim an der Ruhr Beiträge nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Mülheim an der Ruhr in der zurzeit gültigen Fassung.

**§ 2**

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die andersartige Herstellung der Pastor-Jakobs-Straße als verkehrsberuhigten Bereich wird abweichend von § 3 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Mülheim an der Ruhr auf 45% festgesetzt.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festlegung des Vorteilssatzes der Beitragspflichtigen für den verkehrsberuhigten Ausbau der Anlage Pastor-Jakobs-Straße im Rahmen des Shared-Space-Projektes Altstadt vom 29.08.2018 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 29.08.2018

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

**Satzung über die Festlegung des Vorteilssatzes der Beitragspflichtigen  
für den verkehrsberuhigten Ausbau  
der Anlage Wertgasse von Teinerstraße bis Kettwiger Straße  
im Rahmen des Shared-Space-Projektes Altstadt vom 29.08.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 05.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Als Ersatz des Aufwandes für die andersartige Herstellung der Anlage Wertgasse von Teinerstraße bis Kettwiger Straße als verkehrsberuhigten Bereich sowie als Gegenleistung dafür, dass den Eigentümern und Erbbauberechtigten der von der Anlage erschlossenen Grundstücke durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile geboten werden, erhebt die Stadt Mülheim an der Ruhr Beiträge nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Mülheim an der Ruhr in der zurzeit gültigen Fassung.

**§ 2**

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die andersartige Herstellung der Wertgasse von Teinerstraße bis Kettwiger Straße als verkehrsberuhigten Bereich wird abweichend von § 3 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Mülheim an der Ruhr auf 48% festgesetzt.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festlegung des Vorteilssatzes der Beitragspflichtigen für den verkehrsberuhigten Ausbau der Anlage Wertgasse von Teinerstraße bis Kettwiger Straße im Rahmen des Shared-Space-Projektes Altstadt vom 29.08.2018

wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 29.08.2018

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

**Öffentliche Zustellung**  
**der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen**

Der Vermessungsdienst des Amtes für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung hat an dem Grundstück „Kreftenscheerstraße 50,52“ in Mülheim an der Ruhr eine Teilungsvermessung durchgeführt.

Im Zuge dieser Vermessung wurde auch die Abmarkung eines Grenzpunktes des Nachbargrundstückes

„Beckstadtstraße“

Gemarkung:	Holthausen
Flur:	04
Flurstück:	774
Grundbuch-Blatt:	053090-1801A
Mit-Eigentümerin in einer Erbengemeinschaft:	Panhey, Roswitha geb. Alt (Geburtsdatum: 20.04.1948)

erneuert (hier: Eisenrohr mit Schutzkappe)

Die Grenzverhandlung fand am 01. August 2018 statt. Der Termin konnte der oben genannten Grundstückseigentümerin nicht mitgeteilt werden, da diese lt. der elektronischen Melderegisterauskunft für Behörden im September des Jahres 2008 verstorben ist.

Eine Grundbuchumschreibung ist noch nicht erfolgt, so dass uns der/die Rechtsnachfolger/in und dessen/deren derzeitiger Aufenthaltsort nicht bekannt sind.

Eine Anerkennung der Grenzzeichen oder ein Widerspruch gegen das bekannt gegebene Vermessungsergebnis ist nur durch den/die Eigentümer/in oder durch dessen/deren Rechtsnachfolger/n möglich.

Mit dieser Veröffentlichung wird daher das im Grenztermin bekannt gegebene Vermessungsergebnis (Grenzniederschrift) gemäß §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW v. 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung) und gemäß §23 der Durchführungsverordnung zum Vermessungs- & Katastergesetz NRW (DVOzVermKatG NRW v. 25.10.2006 in der derzeit gültigen Fassung) öffentlich zugestellt.

Der/Die Eigentümer bzw. Rechtsnachfolger oder eine bevollmächtigte Person kann die Bekanntgabe der Abmarkung (Grenzniederschrift) beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster & Wohnbauförderung der Stadt Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5 in 45468 Mülheim an der Ruhr (1. Etage, Zimmer 1.07) innerhalb der u.a. Frist einsehen.

Sie werden gebeten, sich durch einen Personalausweis auszuweisen und nachvollziehbare Unterlagen mitzubringen, die ihren Eigentumsanspruch nachweisen.

Eine gegebenenfalls bevollmächtigte Person wird gebeten, die entsprechende Vollmacht vorzulegen.

Ansprechpartner sind während der allgemeinen Sprechzeiten montags - freitags von 8.00 - 12.30 Uhr und donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr Frau Wilhelms (Zimmer 1.08, Telefon: 0208-4556252) oder Frau Buschmann (Zimmer 1.07, Telefon: 0208-4556259).

### **Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Verwaltungsakt Abmarkung**

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Amtsblattes Klage erhoben werden.

Bekannt gegeben gilt dieses Schriftstück mit dem Ablauf von zwei Wochen nach dem Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden den Eigentümern zugerechnet werden, die diese Vollmacht ausgestellt haben.

Mülheim an der Ruhr, 29. August 2018

Der Oberbürgermeister  
I. A.

L i n c k e

## **Bekanntmachung:**

### **Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2019**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2019 mit Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW ab dem 03.09.2018 in der Bürgeragentur im Historischen Rathaus, Eingang Schollenstr. 2, 45468 Mülheim an der Ruhr, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 03.09.2018 – 21.09.2018 Einwendungen erheben. Die Einwendungen können bei der Bürgeragentur während der angegebenen Dienstzeiten zu Protokoll gegeben oder der Stadt schriftlich zugeleitet werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Mülheim an der Ruhr, den 29.08.2018

Der Oberbürgermeister

S c h o l t e n

## I n h a l t

## S e i t e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Mairam Hassan Tajar, Hagen)	317
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Antonio Paulo Cruz do Souto, Portugal)	317
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hasan Aytac Sabuncu, Oberhausen)	318
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Yusuf Basbaydar, Oberhausen)	318
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Leon Joshua Lovelock, Berlin)	318
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Mehmet Ali Fidan, Bremen)	319
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Ramzi Labane, Düsseldorf)	319
Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuer-, Zins- und Messbescheides (Andrej Aleksandrov)	319
Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuer- und Messbescheiden (ALSA Engineering GmbH)	320
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Spiration GmbH, Berlin)	320
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Frau Ristic)	320
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Imad Iben Moussa, Köln)	320
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Imad Iben Moussa, Köln)	321
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Imad Iben Moussa, Köln)	321
Öffentliche Zustellung einer Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)	321
Öffentliche Bekanntmachung zu der im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr -Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -	322
Bekanntmachung über die Auslegung eines Planänderungsbeschlusses	323
Satzung über die Festlegung des Vorteilssatzes der Beitragspflichtigen für den verkehrsberuhigten Ausbau der Anlage Pastor-Jakobs-Straße im Rahmen des Shared-Space-Projektes Altstadt vom 29.08.2018	324
Satzung über die Festlegung des Vorteilssatzes der Beitragspflichtigen für den verkehrsberuhigten Ausbau der Anlage Wertgasse von Teinerstraße bis Kettwiger Straße im Rahmen des Shared-Space- Projektes Altstadt vom 29.08.2018	326
Öffentliche Zustellung der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen (Kreftenscheerstraße 50,52)	328
Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2019	330